



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

BRIEF

Nr. 64.08

22. Oktober 2008
SC-MH

Sozialversicherungen: Änderungen per 1. Januar 2009

Sie finden nachstehend die ab 1. Januar 2009 geltenden Sozialversicherungsbeiträge sowie Hinweise auf andere wichtige Änderungen (Redaktionsschluss: 16. Oktober 2008). Der Brief 62.07 vom 17. Oktober 2007 ist somit überholt.

1. Sozialversicherungsbeiträge

Die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für **AHV/IV/EO und ALV** bleiben unverändert. Sie bemessen sich gesamthaft in Prozenten des massgebenden AHV-Lohnes und setzen sich wie folgt zusammen:

AHV	8,4 %
IV	1,4 %
EO	0,3 %
	<hr/>
	10,1 %
	<hr/>

ALV 2,0 % für Löhne bis zu Fr. 126'000.00 (= max. versicherter Verdienst)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten somit an die AHV, IV und EO je 5,05 % des massgebenden Lohnes, an die ALV je 1,0 %. Der Mindestbeitrag an AHV, IV und EO beträgt neu Fr. 460.00 (bisher Fr. 445.00).

HINWEISE: Nach dem neu formulierten Art. 6 Abs. 2 lit. g AHVV gehören vom Arbeitgeber geleistete Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung nicht zum AHV-beitragspflichtigen Erwerbseinkommen, «falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht». Als Folge der sich aus der Unternehmenssteuerreform II ergebenden steuerlichen Entlastung von Dividenden wird sodann an der bisherigen Praxis, wonach namentlich Dividenden nicht AHV-beitragspflichtig sind, nicht mehr absolut festgehalten: Sofern ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet werden, wird die Dividende bis zur Höhe eines branchenüblichen Lohnes neu als massgebender Lohn i.S.v. Art. 5 Abs. 2 AHVG behandelt.

Die Prämien der **Unfallversicherung** richten sich nach dem massgebenden Prämientarif des zuständigen Unfallversicherers (siehe dort, vgl. Art. 91 – 93 UVG).

Für die Beiträge an die **berufliche Vorsorge** ist das Reglement der zuständigen Vorsorgeeinrichtung massgebend.

HINWEIS: Personen, die mehrere befristete Arbeitseinsätze für denselben Arbeitgeber leisten, fallen neu in den Geltungsbereich der obligatorischen Versicherung, sofern die Arbeitseinsätze *insgesamt* länger als 3 Monate dauern und die Unterbrechungen zwischen den Einsätzen höchstens 3 Monate betragen (Art. 1k lit. b BVV 2). Bisher war für eine Unterstellung unter das BVG erforderlich, dass ein einzelner Einsatz 3 Monate dauerte.

2. Höchstversicherbarer Verdienst in der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung

Der höchstversicherbare Verdienst gemäss Art. 22 UVV bleibt unverändert (diese Werte sind gemäss Art. 3 AVIG auch für die Arbeitslosenversicherung massgebend):

pro Jahr	Fr. 126'000.00
pro Monat	Fr. 10'500.00
pro Tag	Fr. 346.00

3. Familienzulagen

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) tritt am 1. Januar 2009 vollständig in Kraft. Nach diesem Gesetz betragen die monatlichen Zulagen mindestens Fr. 200.00 (Kinderzulage) bzw. Fr. 250.00 (Ausbildungszulage) pro Kind. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge, die in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet werden. Die Kantone haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Durchführungsorgane sind die kantonalen Familienausgleichskassen und die von den Kantonen anerkannten Familienausgleichskassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Die Befreiung von der Anschlusspflicht fällt damit dahin.

Die Kassen setzen die für die Finanzierung der Zulagen notwendigen Beiträge fest. Die kantonale Familienausgleichskasse hat die Beiträge für das Jahr 2009 noch nicht festgesetzt. Die an die neu gegründete Familienausgleichskasse der AIHK zu entrichtenden Beiträge sind deshalb auch noch nicht festgesetzt worden. Wir werden über die FAK-Beiträge separat informieren.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 11. März 2008 die regierungsrätliche Vorlage für eine vorzeitige Erhöhung der Zulagen zurückgewiesen. Gleichzeitig ist der Regierungsrat aufgefordert worden, eine Totalrevision des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzupacken. Nach dem Vernehmlassungsentwurf zum Einführungsgesetz zum Familienzulagengesetz (EG FamZG) soll die Höhe der Familienzulagen im Kanton Aargau dem Mindestansatz des FamZG entsprechen. Die Finanzierung der Zulagen soll primär mit Arbeitgeberbeiträgen erfolgen. Das EG FamZG soll am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Eine befristete Übergangsverordnung soll die zwingend notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht per 1. Januar 2009 sicherstellen. Sie ist noch nicht publiziert worden.

4. Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge

Die Art. 2, 7, 8 und 46 BVG legen fest, welche Löhne obligatorisch zu versichern sind. Als Folge der Erhöhung der AHV-Renten (neu Fr. 13'680.00 – Fr. 27'360.00 pro Jahr) steigen die Grenzbeträge auf folgende Werte an:

untere Grenze (Eintrittsschwelle)	Fr. 20'520.00 (3/4 der max. AHV-Rente)
obere Grenze	Fr. 82'080.00 (3 x max. AHV-Rente)

Aus diesen Grenzbeträgen, dem Koordinationsabzug von Fr. 23'940.00 (7/8 der max. AHV-Rente) und dem minimal zu versichernden Lohn (1/8 der max. AHV-Rente) ergibt sich der obligatorisch zu versichernde (koordinierte) Lohn (Art. 8 BVG):

Maximum	Fr. 58'140.00
Minimum	Fr. 3'420.00

Der Mindestzinssatz (Art. 12 BVV 2) soll gemäss Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission), in der die Sozialpartner, Behörden und Vorsorgeeinrichtungen vertreten sind, von 2,75 % (gültig für den Zeitraum ab 1. Januar 2008) auf **2,00 %** (für den Zeitraum ab 1. Januar 2009) gesenkt werden. Der Bundesrat wird voraussichtlich Ende Oktober 2008 über den Mindestzinssatz 2009 entscheiden.

HINWEIS: Die Anlagevorschriften für Pensionskassen sind (erneut) revidiert worden. Neu wird u.a. das Vorsichtsprinzip stärker betont. Ausserdem sind das System der Anlagelimiten vereinfacht und der Anlagekatalog durch die Möglichkeit erweitert worden, im Rahmen des Vorsichtsprinzips in gut diversifizierte alternative Anlagen zu investieren.

5. Neuerungen im Leistungsbereich

Innerhalb der **EO** beträgt der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung neu Fr. 245.00 pro Tag (bisher Fr. 215.00). Die minimale Grundentschädigung, die kinderlose Rekruten erhalten, ist neu auf Fr. 62.00 pro Tag festgesetzt worden (bisher Fr. 54.00). Der Höchstbetrag der Mutterschaftsentschädigung beträgt neu Fr. 196.00 pro Tag (bisher Fr. 172.00).

Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der **beruflichen Vorsorge**, die seit drei oder mehr Jahren ausgerichtet werden, werden an die Preisentwicklung angepasst: Der Anpassungssatz beträgt 4,5 %, 2,9 % oder 3,7 %, je nachdem, ob die Rente erstmals im Jahr 2005, im Jahr 2004 oder vor 2004 ausgerichtet wurde.

6. Weitere Informationen

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen unsere Geschäftsstelle (Philip Schneider, Telefon 062 837 18 04, E-Mail philip.schneider@aihk.ch) sowie unser Kassenleiter Peter Breidenbach, Telefon 062 837 18 58, E-Mail peter.breidenbach@ahv-aihk.ch, gerne zur Verfügung.